

# **Erreichbarkeit für Eltern (Klasse 5)**

## **Beitrag von „blabla92“ vom 30. Juni 2015 14:37**

Nur zur Ergänzung: In BW gilt:

**"Daher ist von der Nutzung von sozialen Netzwerken zu dienstlichen Kommunikationszwecken abzusehen,** da diese den geltenden Standards des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) nicht genügen.

Dies bedeutet konkret für Lehrkräfte und Schulen, dass jegliche dienstliche Kommunikation auf oder mittels Sozialen Netzwerken sowohl zwischen Lehrkräften und Schülern als auch der Lehrkräfte untereinander unzulässig ist. Darunter fällt die Mailkommunikation innerhalb von Sozialen Netzwerken ebenso wie Chats, aber auch der dienstliche Austausch personenbezogener Daten wie das Mitteilen von Noten, ferner das Einrichten von Arbeits- und Lerngruppen zum Austausch von verschiedensten Materialien, die Vereinbarung schulischer Termine und Informationen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen."

Unverschlüsselte Emails dürfen im Kontakt mit Eltern nur zur Terminvereinbarung genutzt werden, nicht zur Übermittlung personenbezogener Daten (=so wie ich es verstehe, fast alles).